

6. Nachtrag

zur Verordnung für die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxen in Frankenberg (Eder) vom 15. Juli 1985

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118) in den jeweils geltenden Fassungen werden hiermit die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Frankenberg wie folgt geändert:

Artikel 1

In dem § 2 werden die Ziff. 1, 2 und 3 wie folgt geändert:

- a) Die Grundgebühr beträgt ab 01. März 2019 3,20 €
- b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt ab 01. März 2019 1,90 €
- c) Für die Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast die von ihm veranlassten sowie verkehrsbedingten Wartezeiten pro Std. ab 01. März 2019 mit 27,00 € pro Std. zu vergüten.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach § 39 Abs. 5 des PBefG in der zurzeit gültigen Fassung am

01. März 2019

in Kraft.

Gleichzeitig tritt Ziff. 1, 2 und 4 der Kraftdroschkenverordnung vom 15. Juli 1985 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 19. November 2014 außer Kraft

Frankenberg (Eder), 22. Januar 2019

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg

Heß
Bürgermeister